

Ich brauche Hilfe zur Haushaltsbewältigung, doch „Wer soll das bezahlen?“

Ich möchte Stellung beziehen zu folgenden, stets wiederkehrenden Fragen an Lessmess:

„Welche lebenspraktischen Unterstützungsmöglichkeiten – **und Finanzierungshilfe** – gibt es?“ und: „Wie ist vorzugehen, wenn die Unterstützung abgelehnt wird, respektive die Kosten nicht übernommen werden?“

Nachfolgend möchte ich die wichtigsten offiziellen Möglichkeiten aufzeigen, aus meinem beruflichen Erfahrungsbereich im spitalexternen Bereich.

- Wann erhalten IV- oder AHV - Rentner/innen **Ergänzungsleistungen – EL**
Wenn die Rente oder das Taggeld nicht reichen? (bis ca. 25 000 Fr. steuerbares Einkommen)
IV-Renten und Taggelder sollen grundsätzlich den Existenzbedarf einer behinderten Person decken. Wenn diese Leistungen alleine nicht ausreichen, weil beispielsweise daneben kein weiteres Einkommen vorhanden ist, können Ergänzungsleistungen beansprucht werden. Dies sind Leistungen, welche den Fehlbetrag zwischen dem tatsächlichen Einkommen und einer bestimmten Einkommensgrenze, dem Existenzbedarf, ausgleichen. Auch auf Ergänzungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch; sie sind keine Fürsorgeleistungen.
EL müssen bei der AHV –Zweigstelle der Wohngemeinde beantragt werden.
 - Wer hat Anspruch auf **Hilflosenentschädigung – HL** für **Lebenspraktische Begleitung**
Ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Artikel 42 Absatz 3 IVG liegt vor, wenn eine volljährige versicherte Person ausserhalb eines Heimes lebt und infolge Beeinträchtigung der Gesundheit:
 - ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbstständig wohnen kann;
 - für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist; oder
 - ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren.Ist lediglich die psychische Gesundheit beeinträchtigt, so muss für die Annahme einer Hilflosigkeit gleichzeitig ein Anspruch auf mindestens eine Viertelsrente bestehen.
Eine HL wird auf Antrag der betroffenen Person geprüft.
- Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
CH-3003 Bern
Tel. +41 (0)31 322 90 11
Fax +41 (0)31 322 78 80
- Die **Wirtschaftliche Sozialhilfe** muss bei der Wohngemeinde beantragt werden. Auch Angehörigenunterstützung wird bei der Wohngemeinde geregelt.
Das Fürsorgewesen leistet persönliche und finanzielle Hilfe für Personen in schwierigen Lebenssituationen.
Auskunft erteilt die Sozial- und Fürsorgebehörde der Wohngemeinde.

- Durch die **Grundversicherung* der Krankenkasse** werden die im Krankenversicherungsgesetz KVG - pflichtigen Leistungen bezahlt. (Siehe Krankenpflege-Leistungsverordnung – KLV). Die Leistungen werden durch Pflegefachpersonen der Spitex oder durch freiberufliche Professionelle durchgeführt. *Der „Auftraggeber“ ist der Arzt/in oder Psychiater/in, welcher eine Spitexverordnung erstellt.*

*** Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung**

(Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)

Das Eidgenössische Departement des Innern verordnet:

A. Massnahmen der Abklärung und der Beratung:

1. Abklärung des Pflegebedarfs und des Umfeldes des Patienten oder der Patientin und Planung der notwendigen Massnahmen zusammen mit dem Arzt oder der Ärztin und dem Patienten oder der Patientin.

2. Beratung des Patienten oder der Patientin sowie gegebenenfalls der nichtberuflich an der Krankenpflege Mitwirkenden bei der Durchführung der Krankenpflege, insbesondere im Umgang mit Krankheitssymptomen, bei der Einnahme von Medikamenten oder beim Gebrauch medizinischer Geräte, und Vornahme der notwendigen Kontrollen.

B. Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung:

13. pflegerische Massnahmen zur Umsetzung der ärztlichen Therapie im Alltag, wie Einüben von Bewältigungsstrategien und Anleitung im Umgang mit Aggression, Angst, Wahnvorstellungen.

14. Unterstützung für psychisch kranke Personen in Krisensituationen, insbesondere zur Vermeidung von akuter Selbst- oder Fremdgefährdung.

C. Massnahmen der Grundpflege:

2. Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung, wie: Erarbeitung und Einübung einer angepassten Tagesstruktur, zielgerichtetes Training zur Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte, Unterstützung beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen.

Die Abklärung, ob Massnahmen nach Buchstabe B Ziffern 13 und 14 und Buchstabe C Ziffer 2 durchgeführt werden sollen, muss von einer Pflegefachfrau oder einem Pflegefachmann (Art. 49 KW) vorgenommen werden, die oder der eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie nachweisen kann.

- Durch die **Zusatzversicherung der Krankenkasse** werden auch Haushaltshilfen mitfinanziert. Dies ist unterschiedlich geregelt – je nach Krankenkasse eine gewisse Stundenanzahl pro Jahr.

- **Probleme mit der Finanzierung der Pflicht-Leistungen der Krankenkasse**
Haben Versicherte Probleme mit ihrer Krankenkasse oder ihrem Zusatzversicherer sind sie nicht auf sich allein gestellt. Sie können die Dienste des Ombudsmans der Krankenversicherung beanspruchen. Der Ombudsman befasst sich mit praktisch allen Fragen und Problemen, die zwischen Versicherten und Krankenkassen auftreten können. Seine Zuständigkeit erstreckt sich sowohl auf die *obligatorische Krankenpflegeversicherung* als auch auf die von den Krankenkassen oder deren Partnergesellschaften betriebenen *Heilungskostenzusatz- und Krankentaggeldversicherungen*.

Ombudsman der sozialen Krankenversicherung
Morgartenstrasse 9
6003 Luzern
www.ombudsman-kv.ch

bitte benutzen Sie bei email-Anfragen das Kontaktformular auf der website und denken Sie daran: der Ombudsman ist ein Mediator und kein Gratis-Anwalt.

Natürlich gibt es noch diverse andere private Anbieter, welche Hilfe und Coaching zur Haushaltsbewältigung anbieten. Wenn diesbezüglich Infos gewünscht werden – bitte kontaktieren Sie uns. Gerne nehmen wir auch Ihre Erfahrungen und Tipps entgegen, über info@lessmess.ch

Besuchen Sie unsere Website www.lessmess.ch
Werden Sie Mitglied von LessMess !

